

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/20 4Ob216/98p, 5Ob120/03p, 4Ob36/04d, 4Ob9/15z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1998

Norm

MSchG §10a

MSchG §52 Abs1

Rechtssatz

Der Oberste Gerichtshof teilt die Auffassung der Lehre, wonach die Verletzung absoluter Rechte Ansprüche auf Unterlassung künftiger Eingriffe und Beseitigung der eine dauerhafte Störung bewirkenden Einrichtungen erzeugt. Als absolutes Recht ist das Markenrecht von jedermann zu respektieren. Hat der Störer durch sein widerrechtliches Verhalten Einrichtungen geschaffen, die eine dauerhafte Beeinträchtigung des Markenrechts bewirken, kann der Verletzte nicht nur die Unterlassung künftiger Verletzungshandlungen, sondern auch die Beseitigung der sein Recht dauerhaft störenden Einrichtungen begehrn.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 216/98p

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 216/98p

Veröff: SZ 71/168

- 5 Ob 120/03p

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 120/03p

Auch; nur: Als absolutes Recht ist das Markenrecht von jedermann zu respektieren. (T1)

- 4 Ob 36/04d

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 4 Ob 36/04d

„nur: Der Oberste Gerichtshof teilt die Auffassung der Lehre, wonach die Verletzung absoluter Rechte Ansprüche auf Unterlassung künftiger Eingriffe und Beseitigung der eine dauerhafte Störung bewirkenden Einrichtungen erzeugt. (T2)

- 4 Ob 9/15z

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 9/15z

Auch; Beisatz: Hier: Das Markenrecht verleiht seinem Inhaber eine absolute und ausschließliche Rechtsposition gegen jeden Dritten; der sich nicht auf eine bessere Berechtigung berufen kann; daraus ergibt sich die Unerheblichkeit des Einwands des Verletzers, der Markeninhaber sei deshalb nicht aktiv legitimiert, weil zwischen seiner und einer prioritätsälteren Marke eines Dritten Verwechslungsgefahr bestehe, ist es doch ausschließlich Sache des Dritten, sein besseres Markenrecht geltend zu machen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110890

Im RIS seit

19.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at